



Doppel

Versand

14. Jan. 2010

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 6. Januar 2010/Ld/Lz/be

**Gemeinden Trogen und Gais
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen „Bänziger“ und
„Weber“ der Wasserversorgung Trogen
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Trogen besitzt und betreibt im Gebiet Grueb auf dem Gemeindegebiet von Trogen 3 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet „Bänziger“ und „Weber“ beträgt ca. 50 l/min. oder 26'400 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Trogen liess 2006 den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 85-90 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden vom Trinkwassernetz getrennt und im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen und ein Markierversuch des Bruderbaches zur Ermittlung der allfälligen Beeinflussung der Quellen durch Bachwasser) und Vorverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern beschloss die Wasserversorgung Trogen, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Felsquelle „Bänziger“, welche direkt neben dem Pumpenhaus Bruderbach gefasst ist und die beiden „Weber-Quellen“. Alle drei Quellen liegen im Wald auf Trogener Gemeindegebiet. Die Quelle „Bänziger“ gehört der Wasserversorgung Trogen (Parz. Nr. 598). Die Quellen „Weber“ wurden vermutlich anfangs des letzten Jahrhunderts gefasst und dienen seither der Trinkwasserversorgung Trogen. Das Quellenrecht (auf Parz. Nr. 599) zugunsten der Wasserversorgung Trogen wurde am 15. Juli 2009 im Grundbuch der Gemeinde Trogen eingetragen. Die Quellen „Bänziger“ und „Weber“ müssen nach Abschluss der Schutzzonenausscheidung gemäss erarbeitetem Sanierungskonzept nach den Richtlinien des SVGW unterhalten und saniert werden.



4. Mit Schreiben vom 7. Februar 2008 hat das Amt für Umwelt den Vorprüfungsbericht für diverse Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet Trogen, so auch für die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber“ (Schutzzonenplan 200-202/2, „Bänziger“ und „Weber“ inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 7. Juli 2007) abgegeben.

5. Im Anschluss an die Vorprüfung wurden seitens der Gemeinde Trogen weitere Abklärungen vorgenommen, die Schutzzonenunterlagen überarbeitet und zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 26. März 2009 wurde das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen und die überarbeiteten Unterlagen der Gemeinde Trogen zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.

6. Der Gemeinderat Trogen genehmigte die Grundwasserschutzzonen am 9. Juni 2009. Der Gemeinderat Gais hatte die Grundwasserschutzzonen bereits am 25. Juli 2007 genehmigt (die überarbeiteten Unterlagen haben für die Gemeinde Gais keine Änderung zur Folge).

7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber“ erfolgte ab 20. Juli 2009 während 30 Tagen bis am 19. August 2009 in den Gemeinden Trogen und Gais.

8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Trogen ging beim Departement Bau und Umwelt eine Einsprache ein. Im Rahmen einer Besprechung, an der die Einsprecherin, Vertreter der Gemeinde Trogen und des Amtes für Umwelt teilgenommen haben, konnten die offenen Fragen materiell geklärt werden. Die Einsprache wurde daraufhin am 7. September 2009 zurückgezogen und konnte mit Schreiben des Departements Bau und Umwelt vom 14. September 2009 abgeschrieben werden.

9. Mit Schreiben vom 19. November 2009 hat der Gemeinderat Trogen die Grundwasserschutzzonen „Bänziger“ und „Weber“ dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.

10. Die Grundwasserschutzzonen „Bänziger“ und „Weber“ umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit total 3 Einläufen.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelle „Bänziger“	(753.251-G6)
Quellen „Weber“ (Einläufe 1 und 2)	(753.251-G10)

12. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen „Bänziger“ und „Weber“ unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber““ vom 29. Juni 2009
- Schutzzonenplan 1:1000 „Bänziger“ und „Weber“ (Nr. 2006-202/2) vom 29. Juni 2009
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber“ vom 29. Juni 2009

13. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 50 l/min. oder rund 26'400 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 16 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Trogen abgedeckt werden.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber“ wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die dokumentierten Quelluntersuchungen erarbeitet. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im vorwiegend bewaldeten, ansonsten landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S3 wurde ebenfalls mit dem minimalen Abstand von 100 m definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Die Quellen „Weber“ liegen unmittelbar am Bruderbach, deren Schutzzone S1 grenzt an das Gewässer. Die Schutzzone S2 wird vom Bruderbach durchquert. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen findet sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Weidstall Assek. Nr. 250, für dessen zukünftige Nutzung bereits eine Lösung erarbeitet wurde. Zusätzlich liegt eine permanente Jauchetransportleitung innerhalb der Schutzzonen S1 und S2. Die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Massnahmen wurden mit dem betroffenen Grundeigentümer abgesprochen und sind bereits in Umsetzung. Dementsprechend findet eine mögliche zukünftige Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung und die die Schutzzone S2 und S3 querende Flurstrasse statt. In der Schutzzone S3 befindet sich zudem ein Wohnhaus.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 7. Februar 2008 und 26. März 2009 vorgenommenen Änderungen erarbeitet und angepasst.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.



8. Das Schutzzonenreglement „Bänziger“ und „Weber“ kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen „Bänziger“ und „Weber“ (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Trogen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarten Trogen und Gais werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen „Bänziger“ und „Weber“ ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen „Bänziger“ und „Weber“ werden aufgehoben. Sämtliche Flächen der provisorischen Grundwasserschutzzonen, welche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan „Bänziger“ und „Weber“ liegen, werden dem Gewässerschutzbereich A_u zugeordnet. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich „Bänziger“ und „Weber“ den tatsächlichen hydrologischen Verhältnissen angepasst.
3. Im Rahmen der Sanierung der Quellen „Bänziger“ und „Weber“ ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
5. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Gemeinderat Trogen, Landgemeindeplatz 1, 9043 Trogen*
 - Gemeinderat Gais, 9056 Gais*
 - Grundbuchamt Trogen**
 - Grundbuchamt Gais***
 - Wasserversorgung Trogen, Landgemeindeplatz 1, 9043 Trogen****
 - Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 14. Jan. 2010

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Trogen

- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Gais

- **** - 2 Schutzzonenpläne Quellfassungen „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk
 - 2 Schutzzonenreglemente „Bänziger“ und „Weber“ mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz